

## **A. Statuten des Pfarrgemeinderates und des Pfarreienrates**

### ***I. Theologisches Fundament***

Art. 1 Die Kirche als Gemeinschaft der an Jesus Christus Glaubenden wird vom Herrn selbst aus lebendigen Steinen aufgebaut und mit vielfältigen Gnadengaben beschenkt (vgl. 1 Petr 2,5). Die Pfarreien nehmen in der Gemeinschaft der Kirche eine besondere Stellung ein, denn sie stellen in gewisser Weise die über den Erdkreis hin verbreitete sichtbare Kirche dar (II. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution, SC 42).

Die Pfarrmitglieder haben als Christinnen und Christen durch Taufe und Firmung Anteil am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Jesu Christi und wirken mit am Auftrag und an der Sendung der Kirche in der Welt von heute (Johannes Paul II., Apost. Schreiben *„Christifideles laici“* Nr. 23).

In besonderer Weise ist es Aufgabe des Pfarrers, die Seelsorge in der ihm anvertrauten Gemeinschaft wahrzunehmen und als Hirte die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens auszuüben (vgl. can. 519 CIC).

In dieser Aufgabe wird der Pfarrer in der Pfarrei durch den Pfarrgemeinderat unterstützt, dessen Mitglieder die seelsorgliche Tätigkeit mit Rat und Tat mittragen.

Durch die Bildung von Seelsorgeeinheiten arbeiten die darin zusammengeschlossenen Pfarreien gemäß den *„Richtlinien für die Pastoral in Seelsorgeeinheiten“* (FDBB 2009, S. 390-401) eng zusammen. In dieser Zusammenarbeit wird der Leiter der Seelsorgeeinheit wesentlich vom Pfarreienrat unterstützt.

### ***II. Bildung des Pfarrgemeinderates und des Pfarreienrates***

#### **Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates**

Art. 2 Der Pfarrgemeinderat, der in jeder Pfarrei gebildet wird, setzt sich zusammen:

- a) aus dem Pfarrer und den übrigen, für die ordentliche Pfarrseelsorge bestimmten und beauftragten Personen, die von Amts wegen dem Gremium angehören (Priester, Diakone und Mitglieder des Pastoralteams);
- b) aus Mitgliedern, die von der Pfarrgemeinde gewählt werden;
- c) aus Delegierten bestimmter pastoraler Bereiche (katholische Vereine und Verbände, Katechese, Caritas, Bewegungen, ö ) oder Ordensgemeinschaften, die nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Pfarrgemeinderates bilden, wobei der vorherige Pfarrgemeinderat deren genaue Zahl bestimmt sowie entscheidet aus welchen Bereichen diese kommen. Die Verantwortlichen dieser Bereiche wählen aus deren Reihen die Person, die in den Pfarrgemeinderat entsandt werden soll;
- d) aus Personen, die vom Pfarrgemeinderat mit Zweidrittelmehrheit kooptiert oder berufen werden können.

Art. 3 In jeder Pfarrei der Diözese gibt es nur einen Pfarrgemeinderat.

Die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates in mehrsprachigen Pfarreien soll in etwa die ethnische Struktur der Pfarrei widerspiegeln, wobei auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht genommen werden soll. Der scheidende Pfarrgemeinderat beschließt die ethnische Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (dies gilt für die Bestimmung der Delegierten, als auch für die Pfarrgemeinderäte, die zu wählen sind und für die eigene Kandidatenlisten erstellt werden müssen). Wenn in der Pfarrei eine Sprachgruppe in solcher Minderheit ist, dass die Wahl eines Mitgliedes nicht möglich ist, soll auf alle Fälle gesorgt werden, dass auch diese Sprachgruppe im Pfarrgemeinderat vertreten ist.

Art. 4 Der Pfarrgemeinderat bleibt fünf Jahre im Amt. Falls besondere Umstände es nahelegen, kann mit Einverständnis des Diözesanordinarius die Amtsdauer verkürzt oder verlängert werden.

#### **Zusammensetzung des Pfarreienrates**

Art. 5 Wenn mehrere Pfarreien zu einer Seelsorgeeinheit zusammengeschlossen werden, wird der Pfarreienrat gebildet, der dem Leiter der Seelsorgeeinheit mit Rat und Tat zur Seite steht.

Der Pfarreienrat setzt sich folgendermaßen zusammen:

- a) aus dem Leiter der Seelsorgeeinheit, den übrigen Priestern und Diakonen sowie den Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, die in der Seelsorgeeinheit wirken;
- b) pro Pfarrei aus jeweils ein bis zwei vom Pfarrgemeinderat gewählten Personen, wobei wenigstens eine dem Pfarrgemeinderat angehören muss.

Art. 6 Der Pfarreienrat bleibt fünf Jahre im Amt, d. h. bis zu dessen Neukonstituierung durch die betreffenden Pfarrgemeinderäte.

Die übrigen Bestimmungen richten sich nach jenen des Pfarrgemeinderates und der Geschäftsordnung für Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit.

### **Verfall eines Mandates**

Art. 7 Scheidet während der Amtszeit ein gewähltes Mitglied des Pfarrgemeinderates durch Rücktritt, durch dauernde Verhinderung oder durch unentschuldigtes Fehlen bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungen aus, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächstfolgenden Stimmenanzahl nach, wobei bei Stimmengleichheit die ältere Person den Vortritt hat.

Scheiden Delegierte aus, so werden diese durch andere Personen aus denselben oder, wenn nicht möglich, aus anderen vom Pfarrgemeinderat bestimmten Bereichen ersetzt.

Scheidet ein Mitglied des Pfarreienrates durch Rücktritt, durch dauernde Verhinderung oder durch unentschuldigtes Fehlen bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungen aus, so hat der Pfarrgemeinderat jener Pfarrei, die jenes Mitglied in den Pfarreienrat entsandt hatte, durch Wahl einen Ersatz zu bestimmen.

Wenn die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig ausscheidet, gilt das jeweilige Gremium als aufgelöst. Eine allfällige Neuwahl ist mit dem Bischöflichen Ordinariat abzuklären.

### **III. Aufgaben des Pfarrgemeinderates und des Pfarreienrates**

Art. 8 Aufgabe des Pfarrgemeinderates und des Pfarreienrates ist es, die Situation der Seelsorge in der Pfarrei/Seelsorgeeinheit zu erheben, sie im Licht des Evangeliums zu beurteilen, seelsorgliche Initiativen zu entwickeln und . unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Synode (2013-2015) und der Schwerpunkte der Diözese . pastorale Prioritäten auf dem Gebiet der Verkündigung, der Liturgie und der Caritas zu setzen. Zusammen mit dem Pfarrer/Leiter der Seelsorgeeinheit arbeiten die jeweiligen Gremien darauf hin, den Auftrag und die Sendung der Kirche in der konkreten Pfarrei/Seelsorgeeinheit zu verwirklichen.

Dies geschieht vor allem:

- a) in der Sorge, dass möglichst viele am kirchlichen Leben mitwirken und eingebunden werden, indem Einzelne, Gruppen, Vereine und Verbände eingeladen und ermutigt werden, sich mit ihren Fähigkeiten und Erfahrungen einzubringen;
- b) in der Planung und Umsetzung der seelsorglichen Initiativen und Programme, die auf Pfarreebene, in der Seelsorgeeinheit, im Dekanat und in der Diözese vereinbart werden;
- c) im Bemühen um die Gewinnung sowie um die Aus- und Weiterbildung von pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- d) durch die intensive Zusammenarbeit mit den Pfarreien der Seelsorgeeinheit;
- e) im Bemühen um einen regen Austausch und eine enge Zusammenarbeit mit den kirchlichen und weltlichen Vereinen und Verbänden;
- f) in der Stellungnahme zu gesellschaftspolitischen Fragen, vor allem, wenn sie die Würde der Menschen betreffen;
- g) in der Mitverantwortung bei der Neuordnung der Seelsorge in und zwischen den Pfarreien.

Art. 9 Der Pfarreienrat erstellt ein pastorales Programm, das sich auf ein oder mehrere Arbeitsjahre erstrecken kann, und hält es schriftlich fest.

Art. 10 Im Bereich der Vermögensverwaltung hat der Pfarrgemeinderat folgende Befugnisse:

- a) Der Pfarrgemeinderat wählt die Hälfte der Mitglieder des Pfarrverwaltungsrates der Pfarrei und arbeitet mit diesem entsprechend den im Statut des Pfarrverwaltungsrates vorgesehenen Richtlinien zusammen (PVR-Statut, Art. 8).

- b) Der Pfarrgemeinderat nimmt zu Neu-, Zu- und Umbau von pfarrlichen Gebäuden und außerordentlichen Arbeiten und Anschaffungen Stellung und äußert sich zum Verkauf oder Ankauf von Liegenschaften.
- c) Dem Pfarrgemeinderat wird die Jahresrechnung der Pfarrei vorgelegt und er gibt dazu seine Stellungnahme ab (PVR-Statut, Art. 11).
- d) Der Pfarrgemeinderat entscheidet zusammen mit dem Pfarrverwaltungsrat über die Anstellung von pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- e) Der Pfarrgemeinderat trägt zusammen mit dem Pfarrverwaltungsrat dafür Sorge, dass in der Vermögensverwaltung der Pfarrei die sozialen und pastoralen Bedürfnisse der Pfarrei, der Diözese und der Weltkirche in angemessener Weise berücksichtigt werden.

#### **IV. Arbeitsweise im Pfarrgemeinderat und im Pfarreienrat**

Art. 11 Der Pfarrgemeinderat/Pfarreienrat trifft sich wenigstens viermal im Jahr zu Sitzungen, die gemäß der Geschäftsordnung für Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit abgehalten werden (siehe Geschäftsordnung).

Art. 12 Der Pfarrgemeinderat in mehrsprachigen Pfarreien trifft sich grundsätzlich als Ganzer. Bestimmte Anliegen (z.B. solche, die nur eine Sprachgruppe betreffen oder einen bestimmten pastoralen Bereich) kann er in Teilsitzungen behandeln und zur Beschlussfassung im Pfarrgemeinderat vorlegen.

Art. 13 Beschlüsse treten in Kraft, sofern der Pfarrer/Leiter der Seelsorgeeinheit dem Votum zustimmt. Ist dies nicht der Fall, so gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Geschäftsordnung (Nr. 10).

Art. 14 Beschlüsse, die im Pfarrgemeinderat oder im Pfarreienrat mit Zustimmung des Pfarrers oder des Leiters der Seelsorgeeinheit gefasst werden, sind in den jeweiligen Bereichen (Pfarrei oder Seelsorgeeinheit) verbindlich, sofern bei den außerordentlichen Rechtsgeschäften auch die Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates vorliegt. Die Entscheidungen müssen der Pfarrgemeinde/den Pfarreien der Seelsorgeeinheit in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

#### **V. Organe des Pfarrgemeinderates und des Pfarreienrates**

##### **Die oder der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates und des Pfarreienrates**

Art. 15 Die besondere Rolle des Pfarrers/Leiters der Seelsorgeeinheit gemäß can. 536 CIC bleibt auch dann gewahrt, wenn eine andere Person mit einfacher Mehrheit zur oder zum geschäftsführenden Vorsitzenden gewählt und im Folgenden einfach Vorsitzende oder Vorsitzender genannt wird.

Art. 16 Die oder der Vorsitzende repräsentiert den Pfarrgemeinderat/Pfarreienrat nach außen und weiß sich zusammen mit dem Pfarrer/Leiter der Seelsorgeeinheit für das kirchliche Leben verantwortlich. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates/Pfarreienrates ein und leitet diese. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die oder der ebenfalls mit einfacher Mehrheit gewählt wird, diese Aufgabe.

##### **Der Ausschuss des Pfarreienrates**

Art. 17 Der Ausschuss besteht aus dem Leiter der Seelsorgeeinheit, der oder dem Vorsitzenden des Pfarreienrates sowie zwei bis vier weiteren Mitgliedern, die vom Pfarreienrat aus dessen Mitte gewählt sind. Den Vorsitz hat die oder der Vorsitzende des Pfarreienrates inne.

Art. 18 Aufgaben des Ausschusses sind:

- a) die laufenden Geschäfte zu führen sowie die Sitzungen des Rates vor- und nachzubereiten;
- b) für die Durchführung der Beschlüsse des Rates zu sorgen; dringende Angelegenheiten und unaufschiebbare Fragen im Sinne des pastoralen Programms zu entscheiden und diese Entscheidungen dem Pfarreienrat bei der nächsten Sitzung zur Ratifizierung vorzulegen;
- c) Maßnahmen und Initiativen zur Verlebendigung des kirchlichen Lebens zu entwickeln.

Art. 19 Der Ausschuss nimmt seine Aufgaben bis zur Bestellung des neuen Ausschusses in der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Pfarreienrates wahr.

## **Das Pastoralteam und der Ausschuss des Pfarrgemeinderates**

Art. 20 In allen Pfarreien wird laut den entsprechenden diözesanen Richtlinien (FDBB 2019, S. 222-224) die Bildung eines Pastoralteams angestrebt. Die erstmalige Bildung eines Pastoralteams erfolgt in Absprache und Zusammenarbeit mit dem Seelsorgeamt der Diözese. Wo bereits ein Pastoralteam gebildet wurde, wird dieses in der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Pfarrgemeinderates neu bestellt. Das Pastoralteam übernimmt auf Ebene der Pfarrei die in Art. 18 genannten Aufgaben des Ausschusses.

Art. 21 In Pfarreien, in denen noch kein Pastoralteam gebildet wird, kann ein Ausschuss gebildet werden. Dieser besteht aus dem Pfarrer, der oder dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates sowie zwei bis vier weiteren Mitgliedern, die vom Pfarrgemeinderat aus dessen Mitte gewählt sind. Den Vorsitz hat die oder der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates inne. Der Ausschuss übernimmt auf Ebene der Pfarrei die in Art. 18 genannten Aufgaben, bis der neu gewählte Pfarrgemeinderat in dessen konstituierender Sitzung einen neuen Ausschuss bestellt.

Art. 22 Es ist unter anderem Aufgabe des Pastoralteams/Ausschusses des Pfarrgemeinderates, Pfarrversammlungen vorzubereiten und einzuberufen.

## **Die Arbeitsgruppen und Fachausschüsse**

Art. 23 Für besondere Bereiche (Liturgie, Sakramentenkatechese, Erwachsenenbildung, Caritas, Mission, Kinder und Jugend, Ehe und Familie, Öffentlichkeitsarbeit usw.) können vom Pfarreienrat eigene Fachausschüsse eingerichtet oder verantwortliche Personen bestimmt werden. Deren Aufgabe ist es, Vorschläge für die Pastoral in der Seelsorgeeinheit gemäß dem pastoralen Programm der Seelsorgeeinheit auszuarbeiten und dem Pfarreienrat vorzulegen. Dieser hat die Aufgabe, die strategischen Entscheidungen für die Pastoral in der Seelsorgeeinheit zu treffen (z.B. Gottesdienstordnung, Art der Sakramentenvorbereitung, usw.). Ebenso kann der Pfarrgemeinderat für dieselben Bereiche Arbeitsgruppen einsetzen oder verantwortliche Personen bestimmen. Ihre Aufgabe ist es, die pastorale Arbeit in der Pfarrei im jeweiligen Bereich gemäß dem pastoralen Programm des Pfarreienrates und der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates zu koordinieren und voranzutreiben.

Art. 24 Den Arbeitsgruppen und Fachausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates oder des Pfarreienrates sind. Die ständigen Arbeitsgruppen und Fachausschüsse bleiben, wie der Pfarrgemeinderat und der Pfarreienrat, fünf Jahre lang im Amt.

Art. 25 Jede Arbeitsgruppe und jeder Fachausschuss wählt aus den eigenen Reihen eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer, die oder der die Sitzungen protokolliert.

Art. 26 Die Arbeitsgruppen und die Fachausschüsse beachten bei der Gestaltung und Planung ihrer Arbeit die Vorgaben des Pfarrgemeinderates/des Pfarreienrates und legen wichtige Entscheidungen diesen zum Beschluss vor. Zudem legen sie dem Rat einmal im Jahr einen Bericht über ihre Arbeit vor, der dann im Rat besprochen wird.

## **Die Pfarrversammlung**

Art. 27 Alle Pfarrangehörigen sollen einmal im Jahr zu einer Pfarrversammlung eingeladen werden, um das Bewusstsein der Zugehörigkeit zur Pfarrei zu stärken, direkte Informationen zum Pfarrleben und zu den Initiativen der Pfarrei zu vermitteln und allen Beteiligten die Möglichkeit zu bieten, durch Vorschläge und Stellungnahmen an der Gestaltung des pfarrlichen Lebens mitzuwirken.

Zusammenkünfte dieser Art empfehlen sich auch auf der Ebene der Seelsorgeeinheit.

Art. 28 Im Rahmen dieser Versammlungen sollen der Pfarrgemeinderat, der Pfarrverwaltungsrat und die einzelnen Arbeitsgruppen/der Pfarreienrat und seine Fachausschüsse

- a) über ihre Tätigkeit informieren;
- b) die Jahresschwerpunkte und die seelsorglichen Anliegen darstellen und erörtern;
- c) besondere Anliegen zur Begutachtung vorlegen;
- d) Vorschläge und Stellungnahmen der Pfarrangehörigen entgegennehmen.

Art. 29 Über die Versammlung wird ein Protokoll verfasst und im Pfarrarchiv aufbewahrt.